

**Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung**
StB 11/7123.11/2-02-1312656

Bonn, den 20. Dezember 2010

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 28/2010
Sachgebiet 07.4: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung;
Leit- und Schutzeinrichtungen

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:
Bundesanstalt für Straßenwesen
Bundesrechnungshof
DEGES: Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.: Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch
Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) und Einsatz-
freigabeverfahren für Fahrzeug-Rückhaltesysteme**

- Bezug:** – Mein Schreiben vom 14.07.2005 – S 11/38.62.00/29 Va 95
– Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 7/1989 vom 06.06.1989,
StB 13/38.62.00/88 Va 88 –
– Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/1993 vom 15.04.1993,
StB 13/38.62.00/3 BAST 1993 –
– Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/1996 vom 25.06.1996,
StB 13/38.62.20/71 Va 96 –
– Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 19/1998 vom 13.07.1998,
StB 13/38.62.00/5 Va 98 –
– Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/1999 vom 01.12.1999,
S 28/38.62.00/142 BAST 98 –
– Mein Schreiben vom 15.07.2009 – S 11/71.23.11/3/1052612

I.

Die „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (RPS 2009) wurden 2009 von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) herausgegeben. In der vorliegenden Fassung sind Ihre Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der Verbände weitestmöglich eingearbeitet.

Die vorliegenden Richtlinien bauen auf den Erfahrungen mit den 1989/96 eingeführten „Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen“ (RPS 89/96) auf und berücksichtigen neue technische Entwicklungen sowie die Forderungen der europäischen Norm DIN EN 1317.

Inzwischen liegen zur Anwendung der RPS 2009 neben Einsatzempfehlungen eine Einsatzfreigabeliste geprüfter Systeme vor.

II.

Anwendung der RPS 2009

Bauwerke

Da gemäß den RPS 2009 Schutzeinrichtungen auf Bauwerken zur Entfaltung ihrer Schutzwirkung über die Bauwerksenden hinaus fortgeführt werden müssen (z. B. durch Wechsel von geschraubten auf gerammte Systeme, oder durch Weiterführen des Bauwerkssystems auf einem Streifenfundament), ist im Vorfeld von Ausschreibungen eine enge Abstimmung zwischen Brücken- und Streckenbau sicherzustellen. Kriterien beim Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen auf Bauwerken regeln die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten“ (ZTV-ING).

Neupflanzungen

Für Neupflanzungen von Bäumen an Straßen und Ersatz von einzelnen Bäumen in Alleen gelten grundsätzlich die Regelungen der „Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume“ (ESAB 2006). Bei Neupflanzungen von Bäumen an Straßen – nicht beim Ersatz einzelner Bäume in Alleen – ist ergänzend Folgendes zu berücksichtigen: Neu gepflanzte Bäume werden im Laufe ihres Wachstums zu Hindernissen, wenn ihr Stammumfang mehr als 25 cm beträgt. Sie sind dann als nicht verformbare punktuelle Einzelhindernisse im Sinne der RPS 2009 zu behandeln. Zur Sicherstellung eines gleich bleibenden Verkehrssicherheitsniveaus über die gesamte Lebensdauer eines Baumes sollten diese – sofern sie sich innerhalb des definierten kritischen Abstandes befinden (nach RPS 2009, Kap. 3.3.1.1) – bereits bei ihrer Anpflanzung mit Fahrzeug-Rückhaltesystemen gesichert werden. An Autobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Straßen ist auf Baumpflanzungen innerhalb der kritischen Abstände zu verzichten.

Einsatzempfehlungen für Fahrzeug-Rückhaltesysteme

Weitere Empfehlungen zur Anwendung der RPS 2009 sind in den „Einsatzempfehlungen für Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ getroffen, die unter der Federführung der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) im Bund/Länder-Arbeitsgremium „Schutzeinrichtungen“ erarbeitet worden sind. Die Einsatzempfehlungen enthalten generelle Hinweise für die Planung und Ausschreibung von Leistungen unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit sowie fachgerechter und wirtschaftlicher Gesichtspunkte. Die „Einsatzempfehlungen für Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ sind auf der Internetseite der Bundesanstalt für Straßenwesen (www.bast.de) veröffentlicht. Diese werden bei Vorliegen neuerer Erkenntnisse fortgeschrieben.

Wo aufgrund der örtlichen Situation Fahrzeug-Rückhaltesysteme nicht den Regellösungen der RPS 2009 entsprechen können, sind Lösungen vorzusehen, die auf den Grundsätzen dieser Richtlinien aufbauen und das unter den gegebenen Umständen bestmögliche Schutzniveau erreichen. Die RPS 2009 wurden primär für den Außerortsbereich entwickelt. Ist die Anwendung der RPS 2009 auf Straßen innerhalb von Ortsdurchfahrten aufgrund der grundsätzlich anderen Gestaltungsweise nicht im vollen Umfang möglich, so kann die RPS 2009 als Orientierungshilfe dienen.

Die Bundesanstalt für Straßenwesen steht Ihnen im Bund/Länder-Arbeitsgremium „Schutzeinrichtungen“ für Fragen zu speziellen Einsatzbedingungen der Fahrzeug-Rückhaltesysteme beratend zur Seite.

III.

Einsatzfreigabeverfahren für Fahrzeug-Rückhaltesysteme

Zur Sicherstellung eines bundesweit einheitlichen und anforderungsgerechten Sicherheitsniveaus sowie zur Vereinfachung der Ausschreibung und des Vergabeverfahrens von Fahrzeug-Rückhaltesystemen wurde ein Verfahren zur Einsatzfreigabe auf Bundesfernstraßen in Deutschland entwickelt. Die BASt ist beauftragt, Schutzeinrichtungen auf Übereinstimmung mit den Freigabekriterien zu prüfen, die Einsatzfreigabe für Fahrzeug-Rückhaltesysteme zu erteilen und die freigegebenen Systeme in einer Einsatzfreigabeliste auf der Internetseite der BASt (www.bast.de) zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren.

Das Einsatzfreigabeverfahren berücksichtigt neben der CE-Kennzeichnung nach DIN EN 1317 weitere Kriterien, die für die Beibehaltung des Sicherheitsniveaus erforderlich sind. Diese Kriterien ergeben sich zum einen aus den TL-SP 99, TL-BSWF 96, den ZTV-PS 98, zum anderen aus neuen Erkenntnissen aus Unfallgeschehen bzw. Praxiserfahrungen.

Im Bereich der Bundesfernstraßen sind grundsätzlich nur solche Systeme einzusetzen, für die eine Einsatzfreigabe für den jeweiligen Einsatzbereich vorliegt. Dies ist bereits bei der Planung und Ausschreibung zu beachten.

Spezielle Anforderungen, die sich aus Besonderheiten der jeweiligen Örtlichkeit ergeben können, werden von der Einsatzfreigabeliste nicht abgedeckt. Diese Fälle sind im Einzelfall zu betrachten.

Erfüllen mehrere Fahrzeug-Rückhaltesysteme in der Einsatzfreigabeliste die in der Ausschreibung geforderten Kriterien, sind diese im Vergabeverfahren als gleichwertig anzusehen.

IV.

Ich bitte, die RPS 2009 und die Einsatzfreigabeliste

- beim Neubau sowie beim Um- oder Ausbau von Bundesfernstraßen,
- bei grundhafter Erneuerung von Bundesfernstraßen sowie
- bei der Erneuerung von Schutzeinrichtungen auf Bauwerken (z. B. infolge der Erneuerung von Bauwerkskappen) anzuwenden.

Fahrzeug-Rückhaltesysteme im Bestand, die in Verbindung mit besonderen Verkehrsgefährdungen erheblich (z. B. durch Abweichung von mehr als eine in den RPS definierten Aufhaltestufen) von den Regelungen der RPS 2009 abweichen, sind hinsichtlich einer zeitnahen Umrüstung zu überprüfen. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, für den Bestand Programme zur schrittweisen Umrüstung aufzustellen, die auch eine Priorisierung der Maßnahmen im Rahmen der finanziellen und technischen Leistungsfähigkeit berücksichtigen. Hierbei bitte ich insbesondere Schutzeinrichtungen aus Thomas-Stahl schnellstmöglich zu ersetzen.

Soweit Fahrzeug-Rückhaltesysteme an Stellen stehen, wo sie nach diesen Richtlinien nicht erforderlich sind, bitte ich zu prüfen, ob ihre Entfernung sinnvoll und möglich ist.

Im Interesse einer einheitlichen Straßengestaltung und eines einheitlichen Sicherheitsniveaus empfehle ich, die RPS 2009 und die Einsatzfreigabeliste auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

Den Abdruck Ihres Einführungsschreibens bitte ich mir bis zum 30.06.2011 zu übersenden. Über Ihre Erfahrungen mit der Anwendung der RPS 2009 und der Einsatzfreigabeliste bitte ich mir bis zum 31.12.2011 zu berichten.

Mehrfertigungen der RPS 2009 können beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Die „Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen“ 1989/96 sind nicht mehr anzuwenden. Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 7/1989 vom 06.06.1989 – StB 13/38.62.00/88 Va 88 und Nr. 17/1996 vom 25.06.1996 – StB 13/38.62.00/71 Va 96 hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag

Prof. Dr.-Ing. Dr. Ing. Josef Kunz

